

IAS 32 und die Auswirkungen auf den Mittelstand

Seite 1

Die IFRS (International Financial Reporting Standards) haben die Zielsetzung, die Transparenz der Finanzberichterstattung zu erhöhen und den Abschlussadressaten im Vergleich zur HGB-Rechnungslegung einen "besseren" Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu ermöglichen. Die IFRS sind bisher primär auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgelegt.

Vor diesem Hintergrund wird der Nutzen der IFRS für mittelständische Unternehmen, und hierbei insbesondere für Personenhandelsgesellschaften, in Deutschland angezweifelt. Aktueller Stein des Anstoßes ist der International Accounting Standard Nr. 32 (IAS 32). Der IAS 32 verhindere die freiwillige Übernahme der IFRS in Deutschland.

Nach dem Wortlaut des IAS 32 sind Gesellschaftereinlagen, für die dem Gesellschafter ein Kündigungsrecht zusteht, in der IFRS-Bilanz als Fremdkapital auszuweisen. Von dieser Regelung sind insbesondere Personhandelsgesellschaften betroffen, denn das HGB räumt dem Gesellschafter einer Personhandelsgesellschaft ein Kündigungsrecht ein. Während in der Handelsbilanz die Gesellschaftereinlage als Eigenkapital auszuweisen ist, führt die Umklassifizierung in der IFRS-Bilanz dazu, dass das Eigenkapital von Personengesellschaften erheblich reduziert wird oder sogar eine bilanzielle Überschuldung eintritt. Aber damit nicht genug: die nunmehr als Fremdkapital auszuweisenden Einlagen sind mit dem Zeitwert ("Fair Value") zu bewerten. Als Zeitwert ist der Barwert des Abfindungsanspruchs anzusetzen. Je profitabler also ein Unternehmen ist, desto höher ist der Abfindungsanspruch des Gesellschafters und damit die Verbindlichkeit zu bewerten. Der Aufwand aus der Höherbewertung der Verbindlichkeit belastet das Jahresergebnis.

Diese Regelung stößt derzeit in der Bilanzierungspraxis auf großen Widerstand: IAS 32 berücksichtige nicht, dass sich die Mehrheit der Personhandelsgesellschaften durch eine starke Personengebundenheit auszeichne - es bestehe eine intensive, langfristig ausgelegte Gesellschafter-Gesellschaft-Beziehung. Die Einlagen stünden der Gesellschaft faktisch für lange Zeit zur Verfügung. Ohne Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den

Gesellschafteraustritt wird bezweifelt, ob überhaupt eine Verpflichtung bestehe. Aber auch bei Austritt eines Gesellschafters komme es in der Regel nicht zur Liquidation der Gesellschaft und der Auszahlung des Restvermögens, sondern der ausscheidende Gesellschafter werde durch die Mitgesellschafter abgefunden.

Gerade im Hinblick auf Basel II, wo Eigenkapitalquote und Verschuldungsgrad eine wichtige Rolle bei der Entscheidung über eine Kreditvergabe spielen, kann die Regelung zu nicht zu unterschätzenden Nachteilen für Personhandelsgesellschaften führen, wenn der wirtschaftliche Charakter der zu Fremdkapital umqualifizierten Gesellschaftereinlagen nicht berücksichtigt wird. Die Analyse von IFRS-Abschlüssen von Personhandelsgesellschaften wird noch aufwändiger. Sie bedarf detaillierter und fundierter IFRS-Kenntnisse, um nicht zu gravierenden Fehleinschätzungen zu gelangen.

Das durch IAS 32 geschaffene Dilemma für die Bilanzierung von Eigenkapital bei Personhandelsgesellschaften kann eventuell durch die Anwendung der **Ausnahmeregelung des IAS 1.17** gelöst werden. Hiernach ermöglichen die IFRS dem Bilanzierenden eine Abkehr von einer Einzelvorschrift, wenn in außergewöhnlich seltenen Fällen ("*extremely rare circumstances*") die Einhaltung einer Einzelvorschrift zu einer erheblichen Irreführung des Bilanzlesers führen würde. Die Anwendung dieses sog. *principle override* ist jedoch mit einer Reihe von Anhangangaben verbunden.

Aufgrund der heftigen Reaktionen der verschiedenen Interessengruppen arbeitet das International Accounting Standard Board (IASB) derzeit an einer Lösung. **Eine Lösung zeichnet sich jedoch nicht vor dem zweiten Halbjahr 2006 ab.** Wir halten Sie über neue Entwicklungen zu dem Thema auf dem Laufenden.

Bei Fragen zur Internationalen Rechnungslegung wenden Sie sich bitte an Frank Stäudle, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Leiter des RWT-Kompetenzzentrums Wirtschaftsprüfung (Telefon: 07121 489-450 oder E-Mail: frank.staedle@rwt-gruppe.de) oder an Ihren persönlichen RWT-Berater.